

3003 Bern, 18. Juli 2016

Flughafen Birrfeld

Plangenehmigung

Abbruch bestehende Werkstatt und Neubau Werkstatt mit Hangar

A. Sachverhalt

1. Plangenehmigungsgesuch

1.1 *Gesuch*

Mit Schreiben vom 10. September 2015 reichte der Regionalverband Aargau des Aero-Clubs der Schweiz (Gesuchsteller) dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) ein Gesuch für den Abbruch der bestehenden Werkstatt und den Neubau einer Werkstatt mit Hangar ein.

1.2 *Gesuchsunterlagen*

Mit dem Gesuch vom 10. September 2015 wurden die nachfolgend aufgeführten Unterlagen eingereicht:

- Baugesuchsformular des Kantons Aargau;
- Baugesuchsformular der Bauverwaltung Eigenamt vom 10. September 2015;
- Bau- und Nutzungsbeschrieb vom 21. August 2015;
- Bericht Umweltnachweis der Porta AG vom 9. September 2015;
- Konformitätserklärung zur erdbebengerechten Bauweise vom 10. September 2015;
- Beschreibung über Bau, Einrichtung und Umgestaltung von Betrieben hinsichtlich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz vom 10. September 2015;
- Deklaration Lagergut vom 21. August 2015;
- Gesuch für eine kantonale Brandschutzbewilligung vom 10. September 2015;
- Nachweise der energetischen Massnahmen EN-AG, EN-1a, EN-2b, EN-3 und EN-4, Checkliste Wärmebrücken inkl. Beilagen;
- Gefahrenkarte im Massstab 1:5000 vom 9. September 2015;
- Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster (HBK), genehmigt am 28. Juni 2013;
- Plan «Situation und Übersicht» im Massstab 1:2500 vom 21. August 2015, Plan-Nr. 793.100;
- Plan «Situation» im Massstab 1:500 vom 21. August 2015, Plan-Nr. 793.101;
- Umgebungsplan im Massstab 1:200 vom 21. August 2015, Plan-Nr. 793.102;
- Plan «Grundriss EG» im Massstab 1:100 vom 21. August 2015, Plan-Nr. 793.103;
- Plan «Grundriss OG» im Massstab 1:100 vom 21. August 2015, Plan-Nr. 793.104;
- Plan «Schnitte» im Massstab 1:100 vom 21. August 2015, Plan-Nr. 793.105;
- Plan «Fassaden» im Massstab 1:100 vom 21. August 2015, Plan-Nr. 793.106;
- Plan «Grundriss EG Kanalisation» im Massstab 1:100 vom 21. August 2015, Plan-Nr. 793.107;
- Baustelleninstallationsplan im Massstab 1:200 vom 21. August 2015, Plan-Nr.

- 793.108;
- Plan «Grundriss EG » im Massstab 1:100 vom 21. August 2015, Plan-Nr. 793.109;
- Plan «Grundriss OG » im Massstab 1:100 vom 21. August 2015, Plan-Nr. 793.110;
- Plan «Schnitte» im Massstab 1:100 vom 21. August 2015, Plan-Nr. 793.111.

1.3 *Beschrieb und Begründung*

In der Gebäudeflucht des bestehenden Hangars 4 wird der neue Hangar 4a realisiert. Er bietet Raum für 5–6 Flugzeuge und ist unbeheizt. Die Erschliessung erfolgt westlich analog Hangar 4 über den Tarmac.

Östlich an Hangar 4a wird die neue Werkstatt der Fliegerschule Birrfeld (FSB) realisiert. Die bestehende Werkhalle wird abgebrochen. Die neue Werkstatt ist als grosse Halle mit gleichseitig geneigtem Dach und eingeschossigem Einbau der erforderlichen Räume konzipiert (Büro Werkstattchef, Werkstattbüro, Aufenthaltsraum, WC/Umkleieraum, Haustechnik etc.) Daran angegliedert ist die Werkhalle, die über die volle Höhe reicht. Auf der Decke der vorgenannten Räume befindet sich die Lagerfläche. Werkhalle und Lagerfläche verfügen über einen Hallenkran, der über die ganze Länge reicht. Die Belichtung erfolgt über Fenster in den Fassaden und den Schiebtoren. Zudem erhellt ein Oberlicht über dem First die Werkhalle und die Lagerfläche, welches auch zur Belüftung der Halle eingesetzt werden kann. Der Zugang erfolgt von Süden, wie heute bestehend, über den Bereich zwischen Hangar 4 und Hangar 5.

Östlich an die Werkstatt FSB wird der unterteilte und beheizte Hangar 8 realisiert. Er dient einerseits der Einstellung des «Alpine Air Ambulance (AAA)»-Helikopters und bietet andererseits Raum für die Werkstatt der Selbstbauer EAS zur Wartung und Reparatur ihrer Eigenbau-Flugzeuge und der Hangarierung von zwei Flugzeugen. Die Erschliessung von Hangar 8 erfolgt von Osten.

Südlich an Hangar 8 ist der Anbau für die Bereitschaftsräume des Helikopterbetriebs angeordnet. Im Erdgeschoss befinden sich zwei WC-Anlagen (eine davon ist von aussen zugänglich für die Benutzer der Hangars 4–7), der Aufenthaltsraum für die Crew des AAA-Helikopters und das Büro. Im Obergeschoss werden drei Schlafzimmer mit WC und Dusche eingebaut.

Das bestehende Werkstattgebäude hat Baujahr 1969 und genügt den heutigen Anforderungen nicht mehr. Es bietet zu wenig Platz und hat keine klare Abgrenzung zwischen Werkstatt und Büroräumen. Zudem fehlen ein Werkstattchefbüro, ein Besprechungszimmer und ein Aufenthaltsraum. Auf dem Flughafen Birrfeld mangelt es an Abstellplätzen für Flugzeuge. Mit den zusätzlichen Hangarplätzen wird diesem Umstand Rechnung getragen. Neu kann zudem der Helikopter der AAA im beheiz-

ten Hangar 8 abgestellt werden und die Crew findet im Bereitschaftsraum die notwendige Infrastruktur vor, welche bis anhin in Containern zur Verfügung gestellt wurde.

1.4 *Standort*

Flughafen Birrfeld, Flughafenperimeter, Parzellen-Nr. 558.

1.5 *Eigentum*

Der Gesuchsteller und Bauherr ist Grundeigentümer der Parzelle.

1.6 *Koordination von Bau und Betrieb*

Das Bauvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Flugbetrieb. Das Betriebsreglement muss nicht geändert werden.

2. **Instruktion**

2.1 *Anhörung, Publikation und öffentliche Auflage*

Mit Schreiben vom 25. September 2015 stellte das BAZL – als verfahrensleitende Behörde für das UVEK – die Gesuchsunterlagen dem Departement Bau, Verkehr und Umwelt (DBVU), Abteilung für Baubewilligungen, zur kantonalen Vernehmlassung zu.

Das Gesuch wurde im Amtsblatt des Kantons Aargau vom 6. November 2015 und im Generalanzeiger vom 5. November 2015 publiziert und in der Gemeinde Lupfig vom 9. November 2015 bis 8. Dezember 2015 öffentlich aufgelegt.

Im Übrigen hörte das BAZL mit Schreiben vom 30. März und 23. Juni 2016 das Bundesamt für Umwelt (BAFU) direkt an.

Während der öffentlichen Auflage wurden keine Einsprachen gegen das Projekt erhoben.

2.2 *Stellungnahmen*

Es liegen die folgenden Stellungnahmen und Fachberichte vor:

- DBVU, Abteilung für Baubewilligungen, Stellungnahme vom 17. Dezember 2015;
- DBVU, Abteilung für Umwelt, Stellungnahme vom 14. Oktober 2015;
- Aargauische Gebäudeversicherung (AGV), Brandschutz, Stellungnahme vom

15. Dezember 2015;
- Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, Stellungnahme vom 4. Dezember 2015;
 - BAFU, Stellungnahme vom 17. Mai 2016 und E-Mail vom 8. Juli 2016;
 - BAZL, luftfahrtspezifische Prüfung vom 9. Dezember 2015, ersetzt durch luftfahrtspezifische Prüfung vom 26. April 2016;
 - Gesuchsteller, Stellungnahme vom 15. März 2016 zur kantonalen Vernehmlassung und der luftfahrtspezifischen Prüfung des BAZL inkl. der folgenden Beilagen: Schreiben des Gesuchstellers an das DBVU vom 12. Januar 2016 (Beilage 1), Schreiben des DBVU, Abteilung Landschaft und Gewässer, vom 21. Januar 2016 (Beilage 2), Plan Umgebung vom 8. Januar 2016 (Beilage 3), Plan Situation «Abtausch der Hecke» vom 8. Januar 2016 (Beilage 4) und Schreiben der Gemeinde Lupfig vom 23. Februar 2016 (Beilage 5);
 - Porta AG, Stellungnahme vom 8. Juni 2016 inkl. Situationsplan «Anrechenbare ökologische Ausgleichsfläche Mai 2016» im Massstab 1:1000 vom 8. Juni 2016, Plan-Nr. 003.

2.3 *Abschluss der Instruktion*

Mit Schreiben vom 19. Mai 2016 wurde dem Gesuchsteller die Stellungnahme des BAFU vom 17. Mai 2016 und das Update der luftfahrtspezifischen Prüfung vom 26. April 2016 zugestellt. Der Gesuchsteller wurde aufgefordert, den vom BAFU verlangten Nachweis einzureichen und abschliessend zum Vorhaben Stellung zu nehmen. Mit Schreiben vom 14. Juni 2016 reichte der Gesuchsteller den verlangten Nachweis ein und äusserte sich zu den Auflagen des BAFU. Das BAFU zeigte sich mit E-Mail vom 8. Juli 2016 einverstanden mit dem erbrachten Nachweis. Mit dieser letzten Stellungnahme wurde das Instruktionsverfahren geschlossen.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 *Zuständigkeit*

Das eingereichte Bauprojekt dient dem Betrieb des Flughafens und ist daher eine Flugplatzanlage gemäss Art. 2 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1). Gemäss Art. 37 Abs. 1 und 2 des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) ist bei Flughäfen das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

1.3 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.4 *Verfahren*

Nach Art. 37b LFG ist das ordentliche Verfahren durchzuführen, sofern nicht die Voraussetzungen für das vereinfachte nach Art. 37i LFG erfüllt sind. Letzteres gelangt zur Anwendung, wenn das Vorhaben örtlich begrenzt ist und nur wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene auszumachen sind. Zudem darf die Änderung das äussere Erscheinungsbild der Flugplatzanlage nicht wesentlich verändern, keine schutzwürdigen Interessen Dritter berühren und sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirken.

Der Neubau der Werkstatt FSB mit Hangar 4a und 8 sowie des Bereitschaftsraumes kann von der Dimension her nicht als örtlich begrenzt bezeichnet werden. Zudem wird im Bereich der Neubauten das äussere Erscheinungsbild des Flughafens wesentlich verändert. Aus diesen Gründen gelangt das ordentliche Verfahren nach Art. 37b LFG zur Anwendung.

2. Materielles

2.1 Umfang der Prüfung

Aus Art. 27d VIL folgt, dass das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) zu entsprechen hat sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und technischen Anforderungen sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

2.2 Begründung

Die Begründung für das Vorhaben liegt vor (vgl. dazu oben A.1.3).

2.3 Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt

Das Bauvorhaben umfasst den Abbruch und den Neubau einer Werkstatt und die Errichtung von zwei Hangars für zusätzlichen Abstellplatz sowie Bereitschaftsräume für die Mitarbeiter der AAA. Es steht folglich den Zielen und Vorgaben des SIL-Objektblatts vom 17. Dezember 2014 nicht entgegen.

2.4 Allgemeine Bauauflagen

Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zu beachten.

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind dem UVEK zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.

Baubeginn und Abschluss der Arbeiten sind dem UVEK zuhanden des BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, jeweils zehn Tage im Voraus bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich bzw. per E-Mail (lesa@bazl.admin.ch) mitzuteilen. Dem DBVU, Abteilung für Baubewilligungen, sind der Baubeginn und der Abschluss der Arbeiten ebenfalls schriftlich anzuzeigen.

Das DBVU, Abteilung für Baubewilligungen, beantragt in seiner Stellungnahme vom 17. Dezember 2015, die Fassadenfarbe sei in ergänzenden Akten zu projektieren und es sei eine dunkle und unauffällige Farbe zu verwenden. Der Gesuchsteller führt hierzu in seiner Stellungnahme vom 15. März 2015 aus, dass die Fassadenfarbe in

Anthrazit ausgeführt werde. Das DBVU, Abteilung Landschaft und Gewässer, zeigte sich damit im Schreiben vom 21. Januar 2016 (Beilage 2 zum Schreiben des Gesuchstellers vom 15. März 2016) einverstanden. Der Antrag ist somit erfüllt und es erübrigt sich eine entsprechende Auflage.

Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und dem Gesuchsteller ist das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

2.5 *Luftfahrtspezifische Auflagen*

Das eingereichte Gesuch wurde in Anwendung von Art. 9 VIL und im Hinblick auf die Einhaltung der ICAO-Vorschriften, namentlich Annex 14, Vol. I (AMDT 11-B), einer luftfahrtspezifischen Prüfung unterzogen. Die erste Prüfung erfolgte mit Schreiben vom 9. Dezember 2015. Der Gesuchsteller hat hierzu mit Schreiben vom 15. März 2016 Stellung bezogen und zeigte sich mit den Auflagen zu den Rollweganschlüssen betreffend Hangar 4a und der Werkstatt nicht einverstanden. Der Gesuchsteller ist generell der Meinung, dass die plötzliche Anwendung von Empfehlungen als Auflagen nicht annehmbar sei. Aufgrund des erwähnten Schreibens des Gesuchstellers und zwei Begehungen vor Ort vom 1. Februar und 7. April 2016 wurde die ursprüngliche Prüfung einem Update unterzogen. Die zweite luftfahrtspezifische Prüfung vom 26. April 2016 ersetzt die erste Prüfung vom 9. Dezember 2015. Die Auflagen beziehen sich auf folgende Bereiche:

- Hindernisfreiheit;
- Rollweganschlüsse zu Hangar 4a, Werkstatt und Hangar 8;
- Solaranlage;
- Publikationen;
- Beginn, Fertigstellung und Abnahme.

Dem Gesuchsteller wurde die zweite luftfahrtspezifische Prüfung vom 26. April 2016 mit Schreiben vom 19. Mai 2016 zur Stellungnahme unterbreitet (rechtliches Gehör). Der Gesuchsteller äusserte sich im Schreiben vom 14. Juni 2016 nicht zu den Auflagen aus der zweiten luftfahrtspezifischen Prüfung. Wir schliessen daraus eine konkludente Zustimmung.

Aufgrund der zahlreichen Auflagen und des detaillierten Beschriebs wird die luftfahrtspezifische Prüfung vom 26. April 2016 zur Beilage 1 dieser Verfügung erklärt. Eine entsprechende Bestimmung wird ins Dispositiv aufgenommen.

2.6 *Brandschutz*

Die AGV, Brandschutz, beurteilte das Vorhaben aus brandschutztechnischer Sicht und nahm mit Schreiben vom 15. Dezember 2015 Stellung zum Vorhaben.

Die Brandschutzauflagen beziehen sich auf die folgenden Bereiche:

- Qualitätssicherung;
- Zugang für die Feuerwehr;
- Tragwerke;
- Fassaden;
- Bedachung;
- Brandabschnitte;
- Verglasungen;
- Brandschutzabschlüsse;
- Abschottungen;
- brennbare Rohrleitungen;
- Baustoffe mit kritischem Verhalten;
- Fluchtwegkonzept;
- Türen und Tore;
- Türschliesssysteme bei Flügeltüren;
- Kennzeichnung von Fluchtwegen;
- Löscheinrichtungen;
- Blitzschutzsysteme;
- Wärmeerzeugung;
- lufttechnische Anlage;
- Photovoltaikanlage;
- Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten;
- Gefahrenhinweise;
- betrieblicher Brandschutz;
- Sicherheit auf Baustellen;
- Änderungen.

Diese Auflagen werden vom Gesuchsteller im Schreiben vom 15. März 2015 akzeptiert und vom UVEK als rechtskonform erachtet. Die Stellungnahme der AGV, Brandschutz, vom 15. Dezember 2015 wird zur Beilage 2 dieser Verfügung erklärt. Eine entsprechende Bestimmung wird ins Dispositiv aufgenommen.

2.7 Arbeitsschutz

Das SECO beurteilte das Vorhaben aus Sicht Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz und nahm mit Schreiben vom 4. Dezember 2015 Stellung zum Vorhaben. Die Auflagen beziehen sich auf die folgenden Bereiche:

- Böden;
- Fluchtwege;
- Türen und Tore;
- Türen und Tore in Fluchtwegen;
- Arbeitsmittel (Maschinen, Anlagen, Apparate und Werkzeuge);
- künstliche Raumlüftung;

- künstliche Lüftung und örtliche Absaugungen.

Diese Auflagen werden vom Gesuchsteller im Schreiben vom 15. März 2015 akzeptiert und vom UVEK als rechtskonform erachtet. Die Stellungnahme des SECO vom 4. Dezember 2015 wird zur Beilage 3 dieser Verfügung erklärt. Eine entsprechende Bestimmung wird ins Dispositiv aufgenommen.

2.8 Gewässerschutz

Das DBVU, Abteilung für Umwelt, hat das Projekt im Bereich Umwelt mit Schreiben vom 14. Oktober 2015 einer Prüfung unterzogen. Zusätzlich zu den im Bericht Umweltnachweis vom 9. September 2015 festgehaltenen Massnahmen beantragt das DBVU im Bereich Gewässerschutz, die nachfolgend aufgeführten Auflagen in die Plangenehmigung aufzunehmen:

- Die Dichtheit der neu erstellten Schmutzwasserleitungen sei mit Dichtheitsprüfungen nachzuweisen (Dichtheitsanforderung nach Ordner «Siedlungsentwässerung», Kapitel 3.4.5 und 4.12.5, der Abteilung für Umwelt). Die Leitungen seien vorgängig mit dem Kanalfernsehen zu kontrollieren.
- Die bestehenden Schmutzwasserleitungen seien mit dem Kanalfernsehen zu kontrollieren. Festgestellte Mängel seien nach den Weisungen der Abteilung für Umwelt (Ordner «Siedlungsentwässerung», Kapitel 4.14 und 4.22) zu sanieren. Die Dichtheit der bestehenden Druckleitung und des bestehenden Abwasserpumpschachtes (östlich Restaurant) seien mit einer Dichtheitsprüfung nachzuweisen.
- Für die Planung und Erstellung von Anlagen der Liegenschaftsentwässerung gelte die Schweizer Norm 592 000, Ausgabe 2012. Für Abwasseranlagen innerhalb von Gebäuden gelte Kapitel 8.8.
- Die Ausführung der Versickerungsanlage habe nach den Weisungen im Ordner «Siedlungsentwässerung», Kapitel 14.9, Typ 1, der Abteilung für Umwelt, über eine humusierte Mulde zu erfolgen.
- Die Schlamm-sammler, Schlammfänge und Mineralölabscheider seien regelmässig zu kontrollieren und mindestens jährlich entleeren zu lassen. Nach der Reinigung seien sie mit Frischwasser zu füllen.
- Die Ausserbetriebsetzung der Tankanlage sei durch die ausführende Firma der Abteilung für Umwelt zu melden.

Die Auflagen werden vom Gesuchsteller im Schreiben vom 15. März 2015 akzeptiert und vom UVEK als rechtskonform erachtet. Die Auflagen werden ins Dispositiv aufgenommen.

Das BAFU teilt in seiner Stellungnahme vom 17. Mai 2016 mit, dass es die kantonalen Anträge unterstütze und die Auflagen umzusetzen seien. Diesem Antrag wird entsprochen.

2.9 Abfälle

Das DBVU, Abteilung für Umwelt, macht in seiner Prüfung vom 14. Oktober 2015 im Bereich Abfall folgende Hinweise:

- Bei Verdacht auf belastete Bausubstanz sei eine Schadstoffabklärung durchzuführen.
- Belastete Bausubstanz sei nicht mit der übrigen Bausubstanz zu vermischen und gesondert zu entsorgen.
- Die anfallenden Bauabfälle seien nach den geltenden Vorschriften der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA; SR 814.600) und der Richtlinie für die Verwertung, Behandlung und Ablagerung von Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial (Aushubrichtlinie des BAFU, vormals BUWAL) vom Juni 1999 zu entsorgen.
- Es wird empfohlen, die PAK-Werte¹ zu erheben und in der Ausschreibung deklarieren zu lassen.
- Als Sonderabfall oder anderer kontrollpflichtiger Abfall klassierter Ausbaupasphalt sei einem Entsorgungsunternehmen mit entsprechender abfallrechtlicher Bewilligung nach der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA; 814.610) zu übergeben.

Der Gesuchsteller führt im Schreiben vom 15. März 2015 aus, dass den Hinweisen bei der Bauausführung Rechnung getragen werde. Das UVEK erachtet die Hinweise für den Fall, dass belastetes Material zum Vorschein kommt und nach den geltenden Vorschriften zu entsorgen ist, als verbindlich und nimmt die Hinweise deshalb als Auflagen ins Dispositiv auf.

Das BAFU beantragt, dass vor Baubeginn ein Entsorgungskonzept gemäss «Wegleitung Abfall- und Materialbewirtschaftung bei UVP-pflichtigen und nicht-UVP-pflichtigen Projekten» (BUWAL [2003]) zu erstellen und dem BAFU zur Prüfung und der kantonalen Fachstelle zur Kenntnis zuzustellen sei (Art. 16 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen [VVEA; SR 814.600]).

Der Gesuchsteller zeigt sich mit der Auflage des BAFU im Schreiben der Porta AG vom 8. Juni 2016 einverstanden. Das UVEK erachtet die Auflage als rechtskonform und nimmt sie ins Dispositiv auf.

2.10 Natur und Landschaft

Mit Schreiben vom 17. Dezember 2015 äusserte sich das DBVU, Abteilung für Baubewilligungen, aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes negativ zum Vorhaben. Bemängelt wurden insbesondere der Wegfall von hochstehenden Bäumen und die fehlende Rekultivierung im Bereich der geschützten Hecke. Mit Schreiben vom

¹ polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)

15. März 2016 teilte der Gesuchsteller mit, dass mit dem Kanton eine Lösung gefunden werden konnte. Das DBVU, Abteilung Landschaft und Gewässer, bestätigte dem Gesuchsteller mit Schreiben vom 21. Januar 2016, dass es einverstanden sei, wenn die vom Bauprojekt betroffene und gemäss Kulturlandplan der Gemeinde Lupfig geschützte Hecke auf der Nordseite des Flugplatzareals mit einheimischen, hochwachsenden, standortgerechten Bäumen neu angepflanzt werde (gemäss Situation 1:2000 und Umgebungsplan 1:200 vom 8. Januar 2016) und kompensatorisch eine Hecke von 430 m Länge auf der Südseite des Flugplatzareals angepflanzt werde. Die Bäume auf der Nordseite erfüllen die Funktion zur geforderten Eingliederung der Bauten in die Landschaft. Sie seien im Kulturlandplan anstelle der geschützten Hecke als geschützte Einzelbäume aufzunehmen. Unter diesen Bedingungen sei das DBVU einverstanden mit dem Bau der Parkplätze zwischen den Bäumen und der Stauden-Blumenrabatte mit einheimischen Pflanzen zwischen Parkplatz und Neubaute (gemäss Umgebungsplan 1:200 vom 8. Januar 2016). Die neue Hecke auf der Südseite des Areals sei als artenreiche, gestufte Hecke mit einheimischen, standortgerechten Gehölzen und Dornenstrauchanteil von mindestens 30 % zu pflanzen und fachgerecht zu pflegen. Sie sei ebenfalls in den Kulturlandplan der Gemeinde Lupfig als geschützte Hecke aufzunehmen. Die Gemeinde Lupfig zeigte sich mit Schreiben vom 23. Februar 2016 bezüglich der Umzonung der Hecke und der zu schützenden Einzelbäume einverstanden und bestätigte die entsprechende Aufnahme in den Kulturlandplan anlässlich der nächsten Nutzungsplanänderung.

Das Schreiben des Gesuchstellers vom 15. März 2016 inkl. der Beilagen 1–5 (vgl. dazu oben unter A.2.2) wird zu den massgebenden Unterlagen im Dispositiv erklärt und die zu treffenden Massnahmen sind umzusetzen. Eine entsprechende Auflage wird ins Dispositiv aufgenommen.

Das BAFU zeigte sich in der Stellungnahme vom 17. Mai 2016 mit dem oben beschriebenen Vorgehen einverstanden und beantragt, die Auflagen aus der kantonalen Stellungnahme seien umzusetzen. Diesem Antrag wird entsprochen. Der vom BAFU verlangte Nachweis, dass die 12 % ökologische Ausgleichsfläche mit der entsprechenden minimalen Qualität immer noch vorhanden sei, wurde vom Gesuchsteller im Schreiben der Porta AG vom 8. Juni 2016 erbracht. Das erwähnte Schreiben und der dazugehörige Situationsplan «Anrechenbare ökologische Ausgleichsfläche Mai 2016», Plan Nr. 003, werden im Dispositiv zu den massgebenden Unterlagen erklärt.

Bezüglich der ebenfalls vom Kanton geltend gemachten Kompensation (Wegfall der Hecke auf der Westseite aufgrund des Radwegneubaus und Anrechnung an die neu durch den Gesuchsteller zu erstellende Hecke auf der Südseite) beantragt der Gesuchsteller, das UVEK habe den Kanton zur hälftigen Kostentragung zu verpflichten. Das UVEK ist in dieser Angelegenheit nicht berechtigt, den Kanton zur hälftigen Kostentragung zu verpflichten. Aufgrund der ebenfalls durch den Kanton angerechneten

Kompensationsfläche erachtet das UVEK den Antrag des Gesuchstellers jedoch als berechtigt und begrüsst eine finanzielle Beteiligung des Kantons.

2.11 *Lärm*

Schädliche oder lästige Lärmeinwirkungen aufgrund der Bauarbeiten können aufgrund der grossen Distanz zu den benachbarten Gebäuden ausgeschlossen werden. Sowohl der Kanton wie auch das BAFU teilen diese Ansicht.

Bezüglich des Fluglärms wird zurzeit durch den Gesuchsteller eine Lärmberechnung erstellt. Die zulässigen Lärmimmissionen werden sodann im Verfahren zur Anpassung des Betriebsreglements festgelegt, welches voraussichtlich im Herbst 2016 gestartet wird. Dem entsprechenden Antrag des BAFU wird somit im erwähnten Verfahren Rechnung getragen.

2.12 *Luft*

Das BAFU hält in seiner Stellungnahme fest, dass aus Sicht der Luftreinhaltung keine Einwände gegen das Projekt anzubringen seien. Lufthygienisch relevante Emissionen würden während der Bauphase entstehen und diese seien mit geeigneten Massnahmen zu reduzieren. In den Projektunterlagen seien hierzu keine Informationen über die vorgesehenen Massnahmen enthalten. Das Projekt entspreche der Massnahmenstufe A gemäss der vom BAFU erarbeiteten Richtlinie «Luftreinhaltung auf Baustellen – Baurichtlinie Luft». Entsprechend seien gemäss Art. 3 Abs. 2 lit. a der Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1) folgende Massnahmen zu ergreifen:

- a) mechanische Arbeitsprozesse: M1, M4, M11, M12, M15;
- b) thermische und chemische Arbeitsprozesse: T1, T2, T3, T4, T5, T6, T8, T9, T10, T12;
- c) Anforderungen an Maschinen und Geräte: G1, G2, G3, G4, G5, G6, G7, G9;
- d) Ausschreibungen: A1;
- e) Bauausführung: B1 und B4.

Der Gesuchsteller bestätigt im Schreiben der Porta AG vom 8. Juni 2016 für das vorliegende Projekt die Massnahmestufe A. Die Massnahmen würden in die besonderen Bestimmungen der Submission für den Baumeister integriert und seien während dem Bau zwingend einzuhalten. Eine kontinuierliche Überwachung der Massnahmen durch die Bauleitung oder eine Umweltfachperson während der Bauphase stelle die korrekte Umsetzung sicher.

Das UVEK erachtet die unbestrittenen Auflagen des BAFU als rechtskonform und nimmt sie ins Dispositiv auf.

2.13 Erdbeben

Das mit den Gesuchsunterlagen eingereichte Faktenblatt zur Erdbebensicherheit genügt den Anforderungen an die Erbebensicherheit. Das BAFU empfiehlt dem Gesuchsteller dennoch, die Anforderungen an die Erdbebensicherheit zu dokumentieren (z. B. Nutzungsvereinbarung, Projektbasis etc.) und deren Einhaltung zu kontrollieren.

Das UVEK erachtet diese Empfehlung als sinnvoll. Aufgrund der Freiwilligkeit wird jedoch auf eine entsprechende Auflage verzichtet.

2.14 Vollzug

Das BAZL lässt die korrekte Ausführung sowie die Einhaltung der verfügten Auflagen durch die Fachstellen des Kantons und der Gemeinde überwachen. Zu diesem Zweck sind das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, und das DBVU, Abteilung für Baubewilligungen jeweils zehn Tage vor Baubeginn bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich zu informieren.

2.15 Fazit

Das Gesuch erfüllt die gesetzlichen Anforderungen. Die Plangenehmigung kann mit den beantragten Auflagen erteilt werden.

3. Gebühren

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der Gebührenverordnung des BAZL (GebV-BAZL; SR 748.112.11), insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. d. Die Gebühr für die Stellungnahmen des BAFU richtet sich nach der Gebührenverordnung des BAFU (GebV-BAFU; SR 814.014) und wird in Anwendung von Ziffer 1 pauschal mit Fr. 200.– veranschlagt. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung und zusammen mit der Gebühr des BAFU erhoben.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. Eröffnung und Mitteilung

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet. Dem DBVU, Abteilung für Baubewilligungen, der Gemeinde Lupfig und dem BAFU wird sie zur Kenntnis zugestellt.

C. Verfügung

Das Gesuch des Regionalverbandes Aargau des Aero-Clubs der Schweiz für den Abbruch der bestehenden Werkstatt, den Neubau der Werkstatt FSB, der Errichtung von Hangar 4a und Hangar 8 sowie des Bereitschaftsraums wird wie folgt genehmigt:

1. Vorhaben

1.1 *Gegenstand*

In der Gebäudeflucht des bestehenden Hangars 4 wird der neue Hangar 4a realisiert. Er bietet Raum für 5–6 Flugzeuge und ist unbeheizt. Die Erschliessung erfolgt westlich analog Hangar 4 über den Tarmac.

Östlich an Hangar 4a wird die neue Werkstatt der FSB realisiert. Die bestehende Werkhalle wird abgebrochen. Die neue Werkstatt ist als grosse Halle mit gleichseitig geneigtem Dach und eingeschossigem Einbau der erforderlichen Räume konzipiert (Büro Werkstattchef, Werkstattbüro, Aufenthaltsraum, WC und Umkleideraum, Haustechnik etc.) Daran angegliedert ist die Werkhalle, die über die volle Höhe reicht. Auf der Decke der vorgenannten Räume befindet sich die Lagerfläche. Der Zugang erfolgt von Süden, wie heute bestehend, über den Bereich zwischen Hangar 4 und Hangar 5.

Östlich an die Werkstatt FSB wird der unterteilte und beheizte Hangar 8 realisiert. Er dient einerseits der Einstellung des «Alpine Air Ambulance (AAA)»-Helikopters und bietet andererseits Raum für die Werkstatt der Selbstbauer EAS zur Wartung und Reparatur ihrer Eigenbau-Flugzeuge und der Hangarierung von zwei Flugzeugen. Die Erschliessung von Hangar 8 erfolgt von Osten.

Südlich an Hangar 8 ist der Anbau für die Bereitschaftsräume des Helikopterbetriebs angeordnet. Im Erdgeschoss befinden sich zwei WC-Anlagen, der Aufenthaltsraum für die Crew des AAA-Helikopters und das Büro. Im Obergeschoss werden drei Schlafzimmer mit WC und Dusche eingebaut.

1.2 *Standort*

Flughafen Birrfeld, Flughafenperimeter, Parzellen-Nr. 558.

1.3 *Massgebende Unterlagen*

- Baugesuchsformular des Kantons Aargau;
- Baugesuchsformular der Bauverwaltung Eigenamt vom 10. September 2015;
- Bau- und Nutzungsbeschrieb vom 21. August 2015;
- Bericht Umweltnachweis der Porta AG vom 9. September 2015;
- Konformitätserklärung zur erdbebengerechten Bauweise vom 10. September 2015;
- Beschreibung über Bau, Einrichtung und Umgestaltung von Betrieben hinsichtlich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz vom 10. September 2015;
- Deklaration Lagergut vom 21. August 2015;
- Gesuch für eine kantonale Brandschutzbewilligung vom 10. September 2015;
- Nachweise der energetischen Massnahmen EN-AG, EN-1a, EN-2b, EN-3 und EN-4, Checkliste Wärmebrücken inkl. Beilagen;
- Plan «Situation und Übersicht» im Massstab 1:2500 vom 21. August 2015, Plan-Nr. 793.100;
- Plan «Situation» im Massstab 1:500 vom 21. August 2015, Plan-Nr. 793.101;
- Umgebungsplan im Massstab 1:200 vom 21. August 2015, Plan-Nr. 793.102 (bezüglich Natur und Landschaft ersetzt durch Plan «Umgebung» im Massstab 1:200 vom 8. Januar 2016);
- Plan «Grundriss EG» im Massstab 1:100 vom 21. August 2015, Plan-Nr. 793.103;
- Plan «Grundriss OG» im Massstab 1:100 vom 21. August 2015, Plan-Nr. 793.104;
- Plan «Schnitte» im Massstab 1:100 vom 21. August 2015, Plan-Nr. 793.105;
- Plan «Fassaden» im Massstab 1:100 vom 21. August 2015, Plan-Nr. 793.106;
- Plan «Grundriss EG Kanalisation» im Massstab 1:100 vom 21. August 2015, Plan-Nr. 793.107;
- Baustelleninstallationsplan im Massstab 1:200 vom 21. August 2015, Plan-Nr. 793.108;
- Plan «Grundriss EG » im Massstab 1:100 vom 21. August 2015, Plan-Nr. 793.109;
- Plan «Grundriss OG » im Massstab 1:100 vom 21. August 2015, Plan-Nr. 793.110;
- Plan «Schnitte» im Massstab 1:100 vom 21. August 2015, Plan-Nr. 793.111.
- Stellungnahme des Gesuchstellers vom 15. März 2016 zur kantonalen Vernehmung und der luftfahrtspezifischen Prüfung des BAZL inkl. der folgenden Beilagen: Schreiben des Gesuchstellers an das DBVU vom 12. Januar 2016 (Beilage 1), Schreiben des DBVU, Abteilung Landschaft und Gewässer, vom 21. Januar 2016 (Beilage 2), Plan Umgebung vom 8. Januar 2016 (Beilage 3), Plan Situation «Abtausch der Hecke» vom 8. Januar 2016 (Beilage 4) und Schreiben der Gemeinde Lupfig vom 23. Februar 2016 (Beilage 5);
- Porta AG, Stellungnahme vom 8. Juni 2016 inkl. Situationsplan «Anrechenbare

ökologische Ausgleichsfläche Mai 2016» im Massstab 1:1000 vom 8. Juni 2016, Plan-Nr. 003.

2. Auflagen

2.1 Bauauflagen

- 2.1.1 Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zu beachten.
- 2.1.2 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind dem UVEK zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.
- 2.1.3 Baubeginn und Abschluss der Arbeiten sind dem UVEK zuhanden des BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, jeweils zehn Tage im Voraus bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich bzw. per E-Mail (lesa@bazl.admin.ch) mitzuteilen. Dem DBVU, Abteilung für Baubewilligungen, ist der Baubeginn und der Abschluss der Arbeiten ebenfalls schriftlich anzuzeigen.
- 2.1.4 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

2.2 Luftfahrtspezifische Auflagen

Die Auflagen aus der luftfahrtspezifischen Prüfung vom 26. April 2016 sind umzusetzen (Beilage 1).

2.3 Brandschutz

Die Auflagen in der Stellungnahme der AGV, Brandschutz, vom 15. Dezember 2015 sind umzusetzen (Beilage 2).

2.4 Arbeitsschutz

Die Auflagen in der Stellungnahme des SECO vom 4. Dezember 2015 sind umzusetzen (Beilage 3).

2.5 Gewässerschutz

- 2.5.1 Die Dichtheit der neu erstellten Schmutzwasserleitungen ist mit Dichtheitsprüfungen

nachzuweisen (Dichtheitsanforderung nach Ordner «Siedlungsentwässerung», Kapitel 3.4.5 und 4.12.5, der Abteilung für Umwelt). Die Leitungen sind vorgängig mit dem Kanalfernsehen zu kontrollieren.

- 2.5.2 Die bestehenden Schmutzwasserleitungen sind mit dem Kanalfernsehen zu kontrollieren. Festgestellte Mängel sind nach den Weisungen der Abteilung für Umwelt (Ordner «Siedlungsentwässerung», Kapitel 4.14 und 4.22) zu sanieren. Die Dichtheit der bestehenden Druckleitung und des bestehenden Abwasserpumpschachtes (östlich Restaurant) sind mit einer Dichtheitsprüfung nachzuweisen.
- 2.5.3 Für die Planung und Erstellung von Anlagen der Liegenschaftsentwässerung gilt die Schweizer Norm 592 000, Ausgabe 2012. Für Abwasseranlagen innerhalb von Gebäuden gilt Kapitel 8.8.
- 2.5.4 Die Ausführung der Versickerungsanlage hat nach den Weisungen im Ordner «Siedlungsentwässerung», Kapitel 14.9, Typ 1, der Abteilung für Umwelt, über eine humusierte Mulde zu erfolgen.
- 2.5.5 Die Schlamm-sammler, Schlammfänge und Mineralölabscheider sind regelmässig zu kontrollieren und mindestens jährlich entleeren zu lassen. Nach der Reinigung sind sie mit Frischwasser zu füllen.
- 2.5.6 Die Ausserbetriebsetzung der Tankanlage ist durch die ausführende Firma der Abteilung für Umwelt zu melden.
- 2.6 *Abfälle*
- 2.6.1 Bei Verdacht auf belastete Bausubstanz ist eine Schadstoffabklärung durchzuführen.
- 2.6.2 Belastete Bausubstanz ist nicht mit der übrigen Bausubstanz zu vermischen und gesondert zu entsorgen.
- 2.6.3 Die anfallenden Bauabfälle sind nach den geltenden Vorschriften der TVA und der Richtlinie für die Verwertung, Behandlung und Ablagerung von Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial (Aushubrichtlinie des BAFU) vom Juni 1999 zu entsorgen.
- 2.6.4 Die PAK-Werte sind zu erheben und in der Ausschreibung zu deklarieren.
- 2.6.5 Als Sonderabfall oder anderer kontrollpflichtiger Abfall klassierter Ausbauasphalt ist einem Entsorgungsunternehmen mit entsprechender abfallrechtlicher Bewilligung nach der VeVA zu übergeben.
- 2.6.6 Vor Baubeginn ist ein Entsorgungskonzept gemäss «Wegleitung Abfall- und

Materialbewirtschaftung bei UVP pflichtigen und nicht UVP-pflichtigen Projekten» (BUWAL [2003]) zu erstellen und dem BAFU zur Prüfung und der kantonalen Fachstelle zur Kenntnis zuzustellen.

2.7 *Natur und Landschaft*

Die Massnahmen im Schreiben des Gesuchstellers vom 15. März 2016 inkl. der Beilagen 1–5 sind umzusetzen.

2.8 *Luft*

Das Projekt entspricht der Massnahmenstufe A (Richtlinie «Luftreinhaltung auf Baustellen – Baurichtlinie Luft»). Gemäss der Luftreinhalte-Verordnung sind folgende Massnahmen zu ergreifen:

- a) mechanische Arbeitsprozesse: M1, M4, M11, M12, M15;
- b) thermische und chemische Arbeitsprozesse: T1, T2, T3, T4, T5, T6, T8, T9, T10, T12;
- c) Anforderungen an Maschinen und Geräte: G1, G2, G3, G4, G5, G6, G7, G9;
- d) Ausschreibungen: A1;
- e) Bauausführung: B1 und B4.

3. **Gebühren**

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und dem Regionalverband Aargau des Aero-Clubs der Schweiz zusammen mit der Gebühr des BAFU im Betrag von Fr. 200.– auferlegt. Sie wird ihm mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. **Eröffnung und Mitteilung**

Diese Verfügung wird eröffnet (Einschreiben):

- Aero-Club der Schweiz, Regionalverband Aargau, Flugplatz Birrfeld, 5242 Lupfig (inkl. der massgebenden Unterlagen und der Beilagen 1–3)

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt:

- Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Baubewilligungen, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau, für sich und zuhanden der Fachstellen (4-fach)
- Gemeinderat Lupfig, Breitenstrasse 14, Postfach, 5242 Lupfig

– Bundesamt für Umwelt, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
handelnd durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt

sign. Christian Hegner
Direktor

Beilage

Beilage 1: luftfahrtspezifische Prüfung vom 26. April 2016

Beilage 2: Stellungnahme der AGV vom 15. Dezember 2015

Beilage 3: Stellungnahme des SECO vom 4. Dezember 2015

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder gegen Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen. Die Frist steht still vom 15. Juli bis und mit 15. August.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.